

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 20
Kapstadtring 1
22297 H a m b u r g

Hamburg, am 11.5.2005/gs

Aktenzeichen: 620 Kls 5/04

In der Strafsache

gegen

Alexander **F a l k**

droht das Verfahren nunmehr endgültig in ein Stadium zu treten, dessen Tempo und Themen dem langen Frühstück in einem Seniorenhospiz ähneln: man hat nichts mehr zu entscheiden, jedenfalls entscheidet man nichts; ernster Gesprächsstoff bleibt aus; die wichtigsten Mitteilungen an den Zweiten betreffen den Dritten, der nicht mit am Tische sitzt, und über allem schwebt die heitere Gewißheit, sich wieder einmal für den Tag reproduziert zu haben.

Um etwas nachdrücklicher zu werden: Dieses Verfahren nimmt keinen Fortgang mehr. Das Gericht entscheidet nichts, und wo es noch etwas entscheidet, ist die Entscheidung durch ein Höchstmaß an Unernsthaftigkeit gekennzeichnet. Die begleitenden mündlichen Botschaften machen erschrecken.

1. Zum Beschluß vom 10.5.2005 (Bestellung eines Sachverständigen)

Die Verteidigung (Schriftsatz meines Kollegen Dr. Thomas vom 2.5.2005) hatte darauf hingewiesen, daß die gemäß § 78 StPO dem Gericht und seinem Vorsitzenden auferlegte Verpflichtung, die Tätigkeit des Sachverständigen zu leiten, zuvörderst bedeutet, dem Sachverständigen eine *klare und eindeutige Auftragsbeschreibung* zu geben. Nichts davon findet sich in dem Beschluß vom 10.5.2005. Völlig unbeeindruckt von den Ausführungen der Verteidigung heißt es hier nur:

„Es soll ein Gutachten zur Frage einer Bestimmbarkeit eines objektiven Verkehrswertes (Marktwertes) der Energis-Aktien eingeholt werden.“

Zweideutiger und unsinniger geht es nicht: Der Verkehrswert (Marktwert) einer Aktie bestimmt sich jeweils aktuell und Tag zu Tag neu durch den *Preis*, den sie auf dem Markt erzielt, auf welchem sie gehandelt wird: das ist die Börse. Einen „*objektiven Verkehrswert*“ gibt es nicht; seine Ermittlung ist ausgeschlossen (vgl. schon Schriftsatz Dr. Thomas vom 2.5.2005, S. 4). Sinn macht diese Formulierung nur dann, wenn etwas anderes und tiefer gehendes gemeint ist, nämlich der objektive („innere“) Wert des in der Form einer Aktiengesellschaft betriebenen Unternehmens, welcher sich auch in den Aktien *abbildet* (und nicht identisch ist mit der Börsenkapitalisierung des Unternehmens [= Zahl der ausgegebenen Aktien mal tagesaktuellem Börsenkurs der Aktie]). In diesem Sinne läßt sich vertretbar von einem „objektiven“ oder „inneren“ Wert einer Aktie reden. Gemeint ist aber immer: der Wert des (in Form einer Aktiengesellschaft betriebenen) Unternehmens. Nichts anderes zu ermitteln war das Bestreben der Verteidigung in zahllosen Anträgen, beginnend mit dem Gutachten des Prof. Wohlers Anfang Juli 2003 und nochmals aktualisiert in den Beweisanträgen des Kollegen Dr. Thomas vom 3.3.2005 und 14.4.2005.

Zur Unternehmensbewertung gehört zwingend aber auch eine Übersicht über Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Cash-Flows (Beweisantrag vom 2.3.2005, S. 4) sowie der langfristigen Businesspläne des Unternehmens (Schriftsatz vom 2.5.2005, S. 8). Nur so kann – naheliegenderweise nach der DCF-Methode – ein Unternehmenswert berechnet werden, auf dessen Grundlage auch Aussagen zum „objektiven“ Wert der von dem Unternehmen emittierten Aktien zu machen sind.

Nahezu nichts davon findet sich in dem Begleitschreiben des Vorsitzenden an den von der Strafkammer beauftragten Gutachter. Welche Aussage erwartet sich das Gericht von dem Gutachter?

Welches methodische Herangehen die *Verteidigung* und Alexander Falk für richtig halten und welche Aussagen *wir* von dem Gutachter erwarten, wird verdeutlicht an einem von unserem Mandanten ausgearbeiteten Papier „Zur Feststellung eines objektivierbaren Unternehmenswerts der Energis plc.“, welches Rechtsanwalt Dr. Thomas dem Gutachter übermittelt hat und auch der Strafkammer zukommen lassen wird.

2. Neue Formen der Kommunikation?

Herkömmlicherweise wird die Kommunikation und Entscheidungsfindung in einem Strafprozeß geregelt durch die ihm zugrunde liegende Verfahrensordnung und nicht durch zufallsbestimmte bipersonelle Gespräche. Gegen diese ist dann und solange nichts einzuwenden, wenn sie den geordneten Verfahrensgang nicht *ersetzen*. Wohlbegründete Gerichtsbeschlüsse sind aber immer noch die vorrangige Form der verbindlichen Verständigung über den jeweiligen Verfahrensstand. Gemäß § 34 StPO sind sie gesetzlich auch geboten, wenn der Antrag eines Verfahrensbeteiligten abgelehnt wird. Dies hätte im vorliegenden Falle, angesichts der qualitativen Veränderung des Gutachtenauftrages gegenüber den Beweisbegehren der Verteidigung vom 3.3. und 14.4.2005, *zwingend* bedeutet, den Beschluß vom 10.5.2005 auch zu *begründen*.

Eine Begründung jedoch fehlt. An deren Stelle treten offenbar „Botschaften aus dem Küchenkabinett“. Jeder zweite Verteidiger weiß etwas über Gespräche mit dem Vorsitzenden zu berichten, entweder aus selbst geführten Gesprächen oder aus Gesprächen mit anderen Kollegen, die Gespräche geführt oder auch nur wieder von Gesprächen anderer gesprächsweise gehört haben. Der eine Kollege weiß zu berichten, daß der Beschluß der Strafkammer darauf abziele, im Hinblick auf die Schadensproblematik ein „schnelles“ Non-Liquet herbeizuführen und so – unter Berücksichtigung des Zweifelsgrundsatzes – eine Herabstufung des Vorwurfs auf den *Versuch* eines Betrugers besser begründen (und auch die Staatsanwaltschaft für diesen Gedanken erwärmen) zu können; eine andere Kollegin wiederum hat gehört, daß der Gutachterauftrag auf die von Prof. Samson in einem früheren Schriftsatz der Verteidigung (allein schon aus dem Vertragswerk) entwickelten Überlegungen zur Wertminderung der Energis-Aktien hinauslaufen solle. Wieder ein anderer Kollege hat aus einem Gespräch mit dem Vorsitzenden etwas gehört, was er dann doch nicht mehr so genau wußte und es besser nicht erzählen wollte.

Alles wird *unverbindlich*, so auch die Rechtsanwältin Bliwier gegebene mündliche Zusage, daß die Verteidigung auf die Gestaltung des Gutachterauftrages Einfluß nehmen könne.

Die ganze Prozedur in diesem Verfahren, welches für alle Angeklagte sehr ernst begonnen, für welches sie in *Untersuchungshaft* gesessen haben (zum Teil fast zwei Jahre), bekommt mittlerweile etwas *Unernstes*. Der Gipfel der Unernsthaftigkeit wird erreicht, wenn das Gericht *sehenden Auges* einen Gutachter bestellt, von dem es – dank der Hinweise der Reidel-Verteidigung – weiß, daß er noch kürzlich in einem Verein Lohn und Brot bezog, zu dessen zahlenden Mitgliedern die Anwaltsfirma Clifford Chance und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PwC gehören. Das offenbar von den Verteidigern erwünschte Stillhalten, von welchem das Gericht selbst weiß, daß es nicht dauerhaft versprochen werden kann, sondern *sofort* beendet werden muß, wenn der Sachverständige auch nur irgendetwas sagt, was der Verteidigung nicht zupaß kommt, bereitet höchstes Unbehagen. Welche Motive hat ein Gericht, welches in der Vergangenheit stets klaglos jedes (Fehl-)Verhalten der Staatsanwaltschaft hinnahm und sich jetzt plötzlich – jedenfalls hinsichtlich dieses Abschnittes der Beweiserhebung – völlig in die Abhängigkeit der Verteidigung begibt?

3. Zur Untätigkeit der Strafkammer generell

Die Problematik der ganzen Verfahrensweise springt umso greller ins Auge, als dieses Gericht seit Wochen und Monaten schon *viel* Zeit hat, aber den Beweisbegehren der Verteidigung nur in engen Grenzen nachkommt, die weit überwiegende Zahl der Beweisanträge bislang *unbeschieden* (und offenbar auch *unberaten*) gelassen oder – wie im Falle der Beweisanträge vom 3.3.2005 und vom 14.4.2005 – bewußt und ohne Begründung ignoriert hat. Ich will diese Beweisbegehren hier nicht alle noch einmal aufzählen. Auch mag man hinsichtlich des einen oder anderen Beweisanliegens es unbeanstandet lassen, wenn das Gericht dessen Verfolgung zurückstellt. Keinesfalls ist dies dann zu akzeptieren, wenn die Aufklärung und Beschleunigung des Verfahrens unmittelbar auf den Plan gerufen sind: Hervorzuheben sei nur der von den Verteidigern *aller* Angeklagter mitgetragene Antrag vom 6.1.2005, den bei Energis plc. im Zusammenhang mit dem Kauf der ISON entstandenen E-Mail-Verkehr sicherzustellen bzw. im Rechtshilfewege beschlagnahmen zu lassen. Soweit ersichtlich, ist auf diesen Antrag hin bislang *nichts* geschehen. Dies läßt sich nicht damit rechtfertigen, daß der Antrag seinerzeit nicht als förmlicher Beweisantrag, sondern lediglich als *Beweisanregung* gestellt worden ist. Die Verteidigung hatte bei dieser Formgestaltung des Antrages ein Gericht vor Augen, das tatsächlich an einer *Aufklärung* des Sachverhalts interessiert ist. Hat sie sich geirrt?

Hier paßt ins Bild, daß in dem – ansonsten durchaus erfreulichen – Schreiben des Vorsitzenden der Strafkammer an die Anwaltsfirma Clifford Chance vom 6.5.2005 ernsthaft als Argument für die Nicht-Eignung des Adhäsionsverfahrens auch die Zuständigkeit der Strafkammer für den vom Angeklagten Falk am 21.4.2005 gestellten Antrag auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus den zivilrechtlich erlangten Arresttiteln ins Feld geführt wird: Die Strafkammer ist für die Entscheidung über diese Maßnahme des *einstweiligen* Rechtsschutzes (welche in den Schutzbereich des Art. 19 Abs. 4 GG fällt) akut zuständig; sie weiß dies auch. Allein weil die erstrebte Maßnahme rechtlich kompliziert ist, soll sie unterbleiben? Hat die Strafkammer vergessen, daß es dem Gebot eines *wirkungsvollen* Rechtsschutzes, wie Art. 19 Abs. 4 GG und das Rechtsstaatsgebot sie enthalten, zuwiderlaufen kann,

„solche Schwierigkeiten (bei der Wahl des richtigen Rechtsweges) auf dem Rücken des Rechtsuchenden auszutragen ...“ (BVerfGE 57, 9, 22)?

Der Rechtsanwalt